

mangelnden Beschwer vorliegt, denn bei einer Klaglosstellung ist das Verfahren unabhängig vom Verfahrensstadium mit Beschluss einzustellen (Art. 42 Abs. 1 StGHG).

Es gibt – wie bereits ausgeführt – neben den allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen zusätzlich auch noch besondere Voraussetzungen, die nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes erfüllt sein müssen, damit er Verfassungsbeschwerden (neu: Individualbeschwerden) auch materiell prüft. Eine dieser besonderen Voraussetzungen stellt die sogenannte Beschwer bzw. das aktuelle Rechtsschutzinteresse dar.⁸²⁵ Ist ein Beschwerdeführer nicht beschwert, ist die Beschwerde vom Staatsgerichtshof mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen (Art. 43 StGHG).

In der bisherigen Praxis zum inzwischen aufgehobenen Staatsgerichtshofgesetz finden sich einige Entscheidungen, bei denen der Staatsgerichtshof das Beschwerdeverfahren wegen fehlender Beschwer gemäss Art. 37 Abs. 3 altStGHG eingestellt und nicht als unzulässig zurückgewiesen hat. Dieses prozessrechtliche Vorgehen erklärt sich daraus, dass nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes die Klaglosstellung des Beschwerdeführers zugleich auch zur Folge hat, dass der Beschwerdeführer nicht mehr beschwert ist.⁸²⁶ Sowohl die Bestimmung nach altem Recht (Art. 37 Abs. 3 StGHG) als auch die Bestimmung nach neuem Recht (Art. 42 StGHG) zählt die Klaglosstellung zu den speziellen Verfahrensvorschriften. Das heisst, dass das Verfahren bei einer Klaglosstellung des Beschwerdeführers immer mit Beschluss einzustellen (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 StGHG) und nicht wegen fehlender Beschwer mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen ist (Art. 43 StGHG). Der Staatsgerichtshof hat also genau zu prüfen, ob die Beschwer bzw. das aktuelle Rechtsschutzinteresse auf Grund einer formellen oder materiellen Klaglosstellung oder aus anderen Gründen fehlt.⁸²⁷

825 Dazu ausführlich vorne S. 540 ff.

826 Siehe dazu auch Chvosta, S. 643. Er führt aus, dass im Falle der formellen Klaglosstellung das Verfahren mangels Beschwer nach § 86 VfGG einzustellen ist.

827 In StGH 2003/81, Urteil (richtig: Beschluss) vom 21. Februar 2005, nicht veröffentlicht, S. 24 hat der Staatsgerichtshof etwa eine Beschwerde wegen mangelnder Beschwer zurückgewiesen. Die Begründung weist jedoch auf eine Klaglosstellung des Beschwerdeführers hin. Siehe auch StGH 2006/42, Beschluss vom 4. Dezember 2006, nicht veröffentlicht, S. 6 f.; StGH 2006/72, Beschluss vom 4. Dezember 2006, nicht veröffentlicht, S. 5 f. und StGH 2006/90, Beschluss vom 4. Dezember 2006, nicht veröffentlicht, S. 7 ff.